Einholung von abgestuften Alternativangeboten in der Direktvergabe

Seitens einer Mitgliedsstadt wurde folgende Anfrage an uns gerichtet und ersuchen wir hierzu um Bekanntgabe von Informationen, best-practise Beispielen etc aus anderen Mitgliedsstädten, kommunalen Beteiligungen etc.

In der Anfrage der Mitgliedsstadt geht es um eine Vorgabe die bei der Überprüfung seitens des Rechnungshofes erteilt wurde und die wie folgt lautet:

- *Es ist korrekt, dass auch bei der Direktvergabe Alternativangebote eingeholt werden. Allerdings sollte mittels Dienstanweisung etc. eine Abstufung (in der Anzahl der Angebote etc. je nach Auftragswert etc.) geschaffen werden.*

Nunmehr ergeht die Anfrage, ob solche „*Abstufungen*“ bei der Direktvergabe in anderen Mitgliedstädten und kommunalen Beteiligungen praktiziert werden und ob hierzu Informationen aus der Praxis gegeben werden können?

Vielen Dank im Namen unserer Mitgliedsstadt.

Stadt/Institution	Antwort
Gesundheitsverbund Wien	Unverbindliche Preisauskünfte sind dem RH zu wenig, da der Preis alleine nicht immer ausschlaggebend ist. Wenn ein Unternehmer mehrmals nicht zum Zug gekommen ist, muss man das natürlich berücksichtigen und auch schauen, ob es nicht vielleicht Sinn macht, sein Angebot bei einer Wechsel der Auftragnehmer (sollte alle paar Jahre erfolgen) zu berücksichtigen.
LG NÖ	Dabei zeigt sich, dass Abstufungen mittels Dienstanweisung etc. (in der Anzahl der Angebote etc. je nach Auftragswert etc.) nur vereinzelt gängige Praxis sind. In der Stadtgemeinde Baden werden „Abstufungen" nach Auftragswert wie folgt praktiziert: Aus Anlass der Vergaberechtsreform 2018 hat die Stadtgemeinde Baden im Rahmen eines Dienstauftrages nachstehende Festlegungen getroffen: Bis zu einem Auftragswert von EURO 5.000,- (exld. USt bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit sonst inkl. USt) kann der/ die jeweilige Abteilungsleiter:in / Fachbereichsleiter:in nach Abwägung von Kosten und Nutzen eine oder mehrere Preisauskünfte einholen. Bei Aufträgen mit einem Auftragswert über EURO 5.000,- jedoch unter EURO 7.000,- (exkl. USt bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit sonst inkl. USt) sind mindestens zwei Preisauskünfte einzuholen. Wenn dies nicht erfolgen kann (z.B: wegen Gefahr in Verzug, Dringlichkeit etc.), so ist dies in einem Vergabevermerk schriftlich zu begründen.

	Bei Aufträgen mit einem Auftragswert über EURO 7.000,- (exkl. USt bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit sonst inkl. USt) sind mindestens drei Preisauskünfte einzuholen und ein knapp dokumentierter Vergabevermerk anzulegen. Beschaffungsvorgänge ab einem geschätzten Auftragswert von EURO 100.000,- (exkl. USt) sind verpflichtend elektronisch über das ANKÖ-Portal durchzuführen, es sei denn, die Auftragsvergabe erfolgt über das BBG-Portal. Muster für entsprechende Vergabevermerke sind Beilagen des Dienstauftrages. Die für die jeweilige Beschaffung notwendigen, internen Gremialbeschlüsse sind im Rahmen des jeweiligen Beschaffungsvorganges fristgerecht einzuholen. Seitens des Beteiligungsmanagements beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten wurde dazu nachstehende Stellungnahme mit einem konkreten Praxisbeispiel bei der Immobilien GesmbH & CoKG St. Pölten übermittelt: Bei den Beteiligungen der Stadt St. Pölten werden Alternativangebote auch bei der Direktvergabe eingeholt, die Grenzen und Abstufungen sind aber in den jeweiligen Beteiligungen unterschiedlich gehandhabt. Eine entsprechende Dienstanweisung seitens der Stadt gibt es diesbezüglich nicht. Als Beispiel aus der Praxis kann ich Ihnen die Handhabe bei der Immobilen GesmbH & Co KG St. Pölten erläutern: Die Immobilen GesmbH & Co KG vergibt Aufträge strikt nach dem Bundesvergabegesetz. Bei den Großprojekten (Generalsanierungen, Neubau) werden dementsprechend Volumens abhängig Vergabeverfahren durchgeführt. Im Bereich der Direktvergabe schließt die Immobilien GesmbH & Co KG periodisch (Laufzeit dzt. 4 Jahre) für die jährlich rd. 5.000 Aufträge aus der Geschäftstätigkeit der Hausverwaltung über den Weg eines Vergabeverfahrens Rahmenvereinbarungen mit den teilnehmenden ausführenden Firmen ab, um die korrekte Vergabe über das jährliche Gesamtauftragsvolumen/Firma sicherzustellen. Die meisten dieser Aufträge bewegen sich im Bereich bis max. € 15.000,--, wobei bei Aufträgen > € 500,-- von der jeweiligen Firma ein Kostenvoranschlag angefordert wird. Entsteht bei einem Kostenvoranschlag beim/bei der prüfende/n MitarbeiterIn der Eindruck, dass er ev. zu hoch sein könnte, wird unabhängig von einer starren Wertgrenze ein Vergleichsangebot angefordert. Bei Bedarf werden bei manchen Aufträgen konkrete Preisanfragen bei mehreren Firmen gestellt. Bei der Entscheidung dazu spielt auch der Zeitfaktor eine Rolle hinsichtlich der Dringlichkeit der Erledigung der Arbeiten wie etwa bei der Warmwasserversorgung oder bei Gefahr im Verzug. Weiters hat von St. Pölten auch die Stadtprokuratur eine Stellungnahme abgegeben: Eine allgemeine Dienstanweisung oder Ähnliches zur Direktvergabe gibt es nicht. Die Leiterin des betreffenden Departments hat auf Anordnung des Herrn Magistratsdirektors die ihr laut Geschäftseinteilung zugeordneten Geschäftsbereiche (Bau, Infrastruktur und Betriebe sowie Liegenschaftsverwaltung) angewiesen, dass, sofern zur relativ formfreien Direktvergabe gegriffen wird, dennoch gem. BVergG 2018 eine Dokumentation über

	oeingeholte Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte (zumindest drei), oGegenstand des vergebenen Auftrages, oWert des vergebenen Auftrages, oNamen des Auftragnehmers sowie odie Prüfung der Preisangemessenheit zu erfolgen hat. Anweisungen über Abstufungen im Rahmen der Direktvergabe sind nicht bekannt und wurden bis dato nicht ausgegeben. Auch die Stadtgemeinde Schwechat holt im Zuge der Direktvergabe immer Vergleichsangebote ein, um die Preisangemessenheit im Zuge der Auftragsvergabe sicherstellen zu können. Neben den gesetzlichen Schwellenwerten gibt es keine internen, zusätzlichen Abstufungen hinsichtlich der Auftragswerte bzw. Anzahl der einzuholenden Angebote.
Wien	Ich darf darauf hinweisen, dass die Preisangemessenheit einer Direktvergabe in vielen Fällen auch durch unverbindliche Preisauskünfte oder durch Erkundigungen bei anderen vergebenden Stellen oder sonstigen Recherchen über die am Markt üblichen Preise für einschlägige Leistungen gewährleistet werden kann. Ferner ist zu bedenken, dass die Erstellung verbindlicher Angebote für die dazu eingeladenen Unternehmen mit u.U. hohem frustriertem Aufwand verbunden ist, wenn sie nicht zum Zug kommen (Erstellung oder Komplettierung einer Leistungsbeschreibung und eines Leistungsverzeichnisses, Kalkulation, Ausfüllen von verschiedenen Beilagen, Bereithalten von Ressourcen für den Auftragsfall). Richtig ist, dass man Vergleichsangebote oder zumindest Preisauskünfte umso eher einholen wird, als sich der geschätzte Auftragswert der Höchstgrenze für Direktvergaben ohne vorherige Bekanntmachung (dzt. 100 000 € netto) nähert. Allerdings kann es auch bei nicht ganz kleinen Direktvergaben Fälle geben, in denen man wegen des spezifischen Charakters der Leistung und/oder wegen der notwendigen besonderen Kompetenz bzw. Vertraulichkeit ein bestimmtes Unternehmen heranziehen möchte (wobei natürlich die Preisangemessenheit gegeben sein muss, vgl. oben).